

FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG VON VOLONTÄRINNEN UND VOLONTÄREN IM HÖRFUNKMARKT IN NRW

Bekanntgabe des Förderprogramms der Landesanstalt für Medien NRW

27. Februar 2024

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Um Angebots- und Anbietervielfalt sowie Programmqualität im Marktsegment der Hörfunklandschaft in NRW sicherzustellen, unterstützt die LFM NRW anteilig finanziell die Aus- und Weiterbildung im lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunk. Dazu gehört auch die anteilige Förderung der Ausbildung von Volontärinnen und Volontären.

FÖRDERVORAUSSETZUNG UND ZIELGRUPPE

Das Fördergeld steht den lokal, regional und landesweit ausgerichteten privaten Hörfunkprogrammen in NRW zur Verfügung.

Die LFM NRW beteiligt sich anteilig finanziell an der Förderung von Volontariatskursen und qualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen in NRW.

Im Falle der Antragstellung durch Anbieter des lokalen Hörfunks müssen die Anträge über einen Weiterbildungsbeauftragten oder eine Weiterbildungsbeauftragte aller Lokalfunksender innerhalb der jeweiligen Servicegesellschaft bzw. des jeweiligen Lokalfunksenders gestellt werden. In allen anderen Fällen werden die Anträge durch die jeweiligen satzungsmäßigen Vertreter eingereicht.

WAS WIR FÖRDERN

Das Volontariat im Bereich Hörfunk bietet eine fundierte, meist zweijährige Ausbildung für den täglichen Sendebetrieb, die in der Regel die Bereiche Redaktion, Moderation und Nachrichten

umfasst. Die geförderten Maßnahmen sollen zielgerichtet auf die Bedürfnisse des lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkmarkts in NRW ausgerichtet sein.

Dazu zählen:

- Förderung der Teilnahmegebühren an Volontariatskursen;
- Einzelne Seminare für gezielte Weiterbildung von Volontärinnen und Volontären nach spezifischen und marktabhängigen Bedarfen.

UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW fördert vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel Volontariatskurse und Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen anteilig mit einer Gesamtsumme von bis zu 40.000-, EUR jährlich. Die LFM NRW gewährt einen Zuschuss zur Teilnehmergebühr für Volontärinnen und Volontäre aus dem lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkmarkt in NRW in Höhe von bis zu 1.000-, EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die genaue Höhe der Förderung ergibt sich aus Art und Umfang des Kursangebotes. Die LFM NRW kann sich anteilig bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten an anderweitigen Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen, sodass die Fördernehmenden einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent einbringen.

Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderungsfähigen Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen gewährt. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.

Die Maßnahmen werden in der Regel nach der o. g. Pauschale gefördert.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSSTELLUNG

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Name des oder der Teilnehmenden
- Seminarbeschreibung
- Ablaufplan
- Curriculum
- Start und Ende der Maßnahme
- voraussichtlich anfallende Gesamtkosten des Vorhabens
- Eigenleistungen sind auszuweisen

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur fachlichen Prüfung erforderlich sind. Die LFM NRW kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

AUSWAHLKRITERIEN

Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die für den lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkmarkt in NRW zu berücksichtigenden inhaltlichen Schwerpunkt der Maßnahme,
- die Qualität der Maßnahme,
- Kompetenz- und Wissenserwerb der Maßnahme ergänzt das Volontariat sowie
- die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen.

Liegen mehr Anträge auf Förderung von Maßnahmen vor, als Mittel für die Förderung jeweils zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl zunächst danach, ob eine gleichmäßige Verteilung auf die Verbreitungsgebiete gewährleistet ist.

Nach formeller und inhaltlicher Prüfung des Förderantrags wird von der Fachabteilung festgestellt, ob dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

FORM DER ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSFRISTEN

Das Förderportal der LFM NRW bietet nach erfolgreicher Registrierung die Möglichkeit, die Maßnahme von der Antragstellung über die Mittelanforderungen bis hin zum Verwendungsnachweis digital zu verwalten. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/>

Wenn der Antrag im Förderportal digital eingereicht wurde, muss dieser zusätzlich ausgedruckt und rechtsverbindlich (handschriftlich) unterzeichnet werden. Anschließend kann der Antrag unter dem Stichwort „Förderung Qualifizierung im Hörfunkmarkt NRW“ in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse übersandt oder Mo-Fr zwischen 09:00 und 17:00 Uhr abgegeben werden:

Landesanstalt für Medien NRW
Vergabe und Zuwendungen
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Eine ausschließliche Antragstellung über das Antragsportal oder per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind. Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Die LFM NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die LFM NRW behält sich im Rahmen der Abwägung im Auswahlverfahren vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuschüsse dürfen in der Regel nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht oder mit Einwilligung der LFM NRW begonnen worden sind. Die LFM NRW darf in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages oder Leistungsvertrages zu werten.

FÖRDERBESCHEID, MITTELVERWENDUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LFM NRW auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

Die Auszahlung der Zuschüsse durch die LFM NRW erfolgt nach Vorlage eines Mittelabrufs. Für den Mittelabruf gilt das entsprechende Formular, das über das Förderportal zur Verfügung gestellt wird.

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach Fördermaßnahme aus einer Teilnahmebestätigung; Rückmeldung zur und Bewertung der Maßnahme durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen; aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die jeweiligen Belege sind für Prüfungen durch die LFM NRW fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die LFM NRW prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob die eingereichten Unterlagen vollständig vorliegen und die Mittel entsprechend verwendet worden sind.

Vorgelegte Originalbelege sind nach Einsichtnahme an den Zuschussempfänger zurückzugeben.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für inhaltliche Rückfragen steht gerne zur Verfügung:

Louisa Schückens

Louisa.schueckens@medienanstalt-nrw.de

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Maßnahmenverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Diese Evaluation wird mit einem von der LFM NRW entwickelten Fragebogen als Bestandteil des Verwendungsnachweises eingereicht. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der / die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der / die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.